

Presseartikel zum Prozess und Verbot des Buches «Als ich zum ersten Mal mit einem Jungen im Bett lag» von Birgit Kempker

Inhalt

Zum Buch

- 2 Tim Krohn, Basler Zeitung, 7. Oktober 1998
- 3 Ilse Kilic, AUF (Wien) 102, Dezember 1998

Zum Buchverbot

- 4 Gerhard Ruiss, Geschäftsführer der IG AutorInnen, Wien, 24. Januar 2000
 - 6 Gregor Dotzauer, Der Tagesspiegel 1. Februar 2000
 - 7 Roger Willemsen, Die Woche 4. Februar 2000
 - 8 Michael Braun, Basler Zeitung, 12./13. Februar 2000
 - 10 Michael Braun, Basler Zeitung, 25. Februar 2000
 - 11 Thomas Wirtz, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23. November 2000
 - 13 Jens Dierksen, Neue Ruhr Zeitung, 24. November 2000
 - 14 René Aguiñah, die tageszeitung, 5. Dezember 2000
 - 16 Michael Braun, Basler Zeitung, 7. Dezember 2000
 - 18 Ina Hartwig, Frankfurter Rundschau, 12. Dezember 2000
 - 20 Andreas Bernhard, Süddeutsche Zeitung, 15. Januar 2001
 - 22 Michael Braun, Basler Zeitung, 15. Januar 2001
 - 24 Frank Schäfer, Junge Welt, 25. Februar 2006
-

Tim Krohn, Basler Zeitung, 7. Oktober 1998

Küsskomplikationen oder Pickelporno der zärtlichen Art

Tim Krohn über Birgit Kempkers «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag»

«Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag war es Cornelius Busch, er fand es nicht, was mir Freude machte, drum war es so grundlos hier und so schön, fast wie mit Andreas.» Es ist ein offenes Geheimnis, dass heute Autorinnen weitaus aufregendere, uneitlere, zwingendere und jederzeit sehr viel lebendigere Texte schreiben als die meisten Autoren. Und es ist schön zu sehen, dass sich das in der Schweiz auch in den Verkaufszahlen niederschlägt und mittlerweile doch rund die Hälfte der Bestsellerpositionen von Frauen besetzt ist.

Birgit Kempker ist dort noch nicht gelandet, das kann aber nur eine Frage der Zeit sein. Mit ihrem neuen Buch, «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag», hat sie nicht nur eine wundervoll verspielte Untersuchung über die Ängste, Lüste und Verklemmungen der ersten geschlechtlichen Kontakte geschrieben, einen Pickelporno der zärtlichen Art. Sie hat hierfür auch eine Form gefunden, die so verführerisch, klar und sinnlich ist wie der Held des Buches, Cornelius Busch, der (beinah) jeden der etwa 200 Sätze des Buches einleitet: «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag war es Cornelius Busch, ein Junge mit schönen Anlagen, blaue Augen, blondes Haar, pupste nicht, puhlte nicht, schmatzte nicht und schloss die Augen bei Kerzenlicht.» Das Buch kommt daher wie eine Kinderkette aus Glasperlen, schlicht im Aufbau, chaotisch, farbenfroh und immer wieder überraschend im Detail. Und wer weiss, wie Birgit Kempker selbst aus diesem Text vorträgt, mit leicht spöttischer Verachtung alles Sperrige überlesend, in einem Affenzahn und ohne Respekt auch vor den dichtesten Bildern, wird selbst bald keine Hemmungen mehr haben, ein verqueres Bild verqueres Bild sein zu lassen und der ungemeinen Musikalität der Sprache den Vorzug zu geben vor einer genauen und widerspruchsfreien Ausdeutung aller möglichen Hauptbedeutungen, Andeutungen, Assoziationsangebote. Und liest man den Text so, quasi freisurfend, ersteht über den ausformulierten Sätzen etwas wie eine halluzinierte zweite Ebene, ein Schleier von Reizwörtern, die sich nochmals zu einer eigenen Geschichte verbinden – die aber erzählt sich noch viel klarer, zwingender und verführerischer.

Und schliesslich ist man kempkersüchtig, stapelt auch die Bücher, die von der 42jährigen Düsseldorfer Wahlbaslerin zuvor bei Ammann, Rowohlt, Urs Engeler Editor und Droschl erschienen sind, und ohne «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag», «Dein Fleisch ist mein Wort», «Rock me Rose» oder «Ich will ein Buch mit dir» unter dem Kopfkissen mag man gar nicht mehr schlafen gehen. Und weil alle diese Bücher so schön gestaltet sind (oft von Birgit Kempker selbst, die vor langen Jahren an der Zürcher Kunstschule studiert hat), verschenkt man sie auch liebend gern, an schöne reinliche Blonde, an Menschen, die Andreas heissen oder mit einem im Bett liegen, oder auch an schüchterne Knoblauchesser mit zuviel Phantasie: «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag war es Cornelius Busch, später kenn ich Willhelm, der kennt in Sachen Küssen die Turbulenz, die Knoblauchambivalenz, wenn er eine sieht, die er küssen will, wenn er eine sieht, die denkt, dass er sie küssen will, wenn er eine sieht, die ihn küssen will, isst er als Vorbeugung, als Vorbeugung vor dem Kussvorhaben Knoblauch vorher, dann schämt er sich, weil er Knoblauch deshalb isst, weil sie, wenn er kein Knoblauch isst, denkt: Er will mich küssen, das läuft auf was raus, der macht sich Hoffnung, der ist zu enttäuschen, da liegt ein Verletzungspotential vor, der frisst mir bald aus der Hand, und wenn er keinen isst, dann um das Knoblauchessen zu verstecken und was dahintersteckt, deshalb isst Willhelm erst recht und immer mehr Knoblauch, der den Blutdruck senkt, ihn in Tiefschlaf niederstreckt, der Deckgeruch, der Junggesellenabwehrzauber gegen die jedem Küssen implizierte Küsskomplikation.»

Birgit Kempker: Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag

Inhalt dieses Buches ist genau das, was der Titel verspricht und unter vielen Texten, die sich mit diesem Thema beschäftigen, ist dieser mit Sicherheit einer der gelungensten. Dazu gehört, daß Kempker in ihrem Ansetzen, über dieses Erste Mal zu schreiben, sprachlich dieses nicht nur festhält, sondern nachspielt. Zugleich spielt der Text mit der Scham und Zurückhaltung eines Sprechens über Sexualität: immer wieder, in jedem Absatz, wird aufs neue begonnen davon zu erzählen, wovon schon im Titel gesprochen wird und jeder dieser Absätze beginnt aufs neue mit der Wiederholung des Titels. Was geschah, «als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag» kann so einfach nämlich nicht gesagt werden, es bedarf der Ergänzungen, Nachträge, Berichtigungen und Wiederholungen, es bedarf der Darstellung der komplizierten und komplexen Vorstellungen und Ängste, aber auch der Darstellung des Lustprinzips und dessen (un)endlicher Wiederholbarkeit. Es bedarf der Darstellung der Umgebung, in der dieses erste Mal vor sich geht (wobei schon ziemlich am Anfang klargestellt wird, daß bei diesem erstem Mal mit einem Jungen im Bett kein Vögeln mitgemeint ist. Augenzwinkernd wird das «erste Mal» woanders angesetzt als dort, wo es im «allgemeinen» Sprachjargon sitzt.) Ebenso augenzwinkernd entsteht bei diesem erstem Mal eine dichte Atmosphäre von neugierigem Experimentieren und spielerischer Inkonsequenz.

Vor der Leserin entsteht ein Szenario, das sowohl der jugendlichen Zartheit der Erfahrung als auch der Unnachgiebigkeit der Umgebung Rechnung trägt, in dem geschickte Ausweichmanöver vor zuviel sprachlicher Direktheit, zu viel der Situation nicht angemessener Härte in ein geschicktes Manövrieren mit Umschreibung und Einkreisung mündet: während «ich» mit Cornelius Busch im Bett liegt, steht vor der Tür die geile Anneliese mit dem langen Messer, weswegen «ich» nicht aufs Klo kann und den Harndrang als stimulierend empfinden «hätte können», kilometerweit entfernt wohnt «die Buschlisa, die das Realitätsprinzip verkörpert», am nächsten Tag gibt es Andreas und irgendwann – last but not least – Marlies in ihrem Schlafsack, «sie schert die Beine um meine ... Marlies Finger bewegt sich, ich atme, War das hier Kommen, frag ich, Kommt noch, sagt Marlies, Oha ich reiss die Augen auf ...»

Rundherum Erwartungen an das «kolossale Ereignis im Leben einer Frau», die zerbrechende «Fassung», die sich als Brillenfassung entpuppt, es gibt «igitt das ist glitschig», es gibt die «Schmetterlingsunterhose» und es gibt jene feine Ironie und vorsichtige Komik, die dem liebevollen Spiel mit Erinnerung an jugendliche Verletzlichkeit die gleichzeitige Unbekümmertheit entgegensetzt.

Ein Buch für alle, die das eigene «erste Mal», wie und mit wem auch immer es war, zurückrufen und neu ausleuchten wollen. Ein Buch, das eine Geschichte von der Liebe erzählt, dabei aber weniger auf das Objekt, als auf das Erlebnis selbst fokussiert. Denn in erster Linie geht es um «ich» und um «ichs» (Er)Leben, erst in zweiter Linie geht es um Cornelius Busch, um Buschlisa und das andere Textpersonal.

Gerhard Ruiss, Geschäftsführer der IG Autorinnen Autoren, Wien, 24. Januar 2000

Buchvernichtung beantragt

Verbots- und Vernichtungsforderung der 1998 im Literaturverlag Droschl, Graz, veröffentlichten rhythmischen Prosa von Birgit Kempker: «Als ich zum ersten Mal mit einem Jungen im Bett lag», beim Landgericht Essen

Mit massivem Willen zur Identifikation und rund einjähriger Verspätung hat am 13.7.1999 ein selbst den aufmerksamsten Lesern bisher unbekannt gebliebener Teilnehmer am Literaturgeschehen Klage gegen die aus Deutschland stammende und in der Schweiz lebende Autorin, Birgit Kempker, und gegen den österreichischen Literaturverlag Droschl wegen Persönlichkeitsverletzung beim Landgericht Essen eingebracht. Diese Klage ist nun aktuell geworden und soll am 24. Februar mündlich verhandelt werden.

Herr C. B., der Kläger, der vorläufig nicht weiter vorgestellt werden soll – weniger, weil der Klagsvorwurf an das von Birgit Kempker 1998 im Grazer Literaturverlag Droschl veröffentlichte Buch «Als ich zum ersten Mal mit einem Jungen im Bett lag» tatsächlich zutrifft, sondern um die Eigenbewerbung des Klägers und seine Reklamation in ein literarisch außergewöhnliches Werk nicht zusätzlich zu unterstützen – , sieht sein Persönlichkeitsschutzinteresse dadurch verletzt, daß er sich unter dem in Birgit Kempkers Werk literarisch eingesetzten Namen wiederzuerkennen glaubt.

Der beklagte, ständig wiederkehrende Refrain in der rhythmischen Prosa Birgit Kempkers lautet: «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag, war es ... [besagter C. B.]». Sie hat dazu einen Namen gewählt, der sich sowohl aus rhythmischen Gründen eignet als auch Assoziationsmöglichkeiten zu Wilhelm Busch und seinen Erbauungsschüttelreimen und zu Hieronymus Bosch und seinen Sittenbildern ermöglicht. Sie hat darüber hinaus auch einen Namen gewählt, der in Kombinationen immer wieder neue, allgemein geläufige Bezeichnungen und zusätzliche neue interessante Bedeutungen ergibt. Daß ein solcher Name auch im wirklichen Leben vorkommen kann, interessiert den Leser dieses Buches nicht im geringsten.

Wie absurd diese Klage aber auch jenseits solcher Überlegungen und wie absurd erst der Klagsinhalt und die Klagsbegründung ist, zeigt sich daran, daß die Thematisierung der ersten sexuellen Erfahrung einer Ich-Erzählerin mit ihrer literarischen Figur durch Birgit Kempker nicht die geringste Abschätzigkeit in der Behandlung des Themas und der handelnden Personen enthält – ganz abgesehen davon, daß diese Begegnung deutlich als nicht realistisch erzählt zu erkennen ist. Da sich der Kläger – sowohl durch die Qualität dieses Werks als auch den sorgfältigen und liebevollen Umgang mit der beschriebenen Person gleichen Namens – lediglich positiv dargestellt finden hätte können, muß es also den Lesern unbekannte, außerhalb des Buches angesiedelte Gründe für diese Klage geben.

Daß andererseits der Kläger und sein bevollmächtigter Rechtsvertreter keine Scheu vor einem verabscheuungswürdigen Vokabular haben, zeigt sich aus der in der Klagschrift – auch rückwirkend – erhobenen «Vernichtungsforderung» des Buches, in der der Kläger außerdem hauptsächlich seine Rechnungen für Ausgaben im Klagszusammenhang vorlegen will, um sie auf dem Weg der Schadenersatzforderung zurückerstattet zu erhalten, darunter auch eine Rechnung für den Kauf des Buches in seiner Heimatstadt Essen, in der er allerdings nicht mehr lebt. Offenbar hat der Kläger ein Spesenabsetzbarkeitsproblem und keine Lust, Bücher zu seinen Privatausgaben zu machen, so daß er auf der Suche nach einer anderen Möglichkeit zur Finanzierung seiner Spesen ist.

Die IG Autorinnen Autoren, die die beruflichen und rechtlichen Interessen der österreichischen Autoren wahrnimmt und sich in einem Gegenseitigkeitsabkommen mit dem Verband deutscher

Schriftsteller – VS und der Schweizer Literaturgruppe Olten sowie darüber hinaus mit dem Schweizer Schriftstellerverband zur gleichartigen Unterstützung deutscher und Schweizer Schriftsteller verpflichtet hat, sofern österreichische oder gemeinsame Interessen davon berührt sind, wird das gerichtliche Vorgehen gegen Birgit Kempker und den Grazer Droschl Verlag weder wort- noch tatenlos hinnehmen. Sie wird den Kläger nicht bei seiner Eigenbewerbung unterstützen, sie wird aber, sollte der Kläger sein juristisches Vorgehen gegen die Veröffentlichung von Birgit Kempker fortsetzen, massiv für den entsprechenden Schutz der bedrohten Autorin und des bedrohten Verlages eintreten und den einzelnen juristischen Schritten einzelne öffentliche Informationsmaßnahmen zur Seite stellen, wie etwa bei den Buchmessen in Leipzig und Frankfurt oder in Form von allgemeinen Aufrufen unter österreichischen, deutschen und Schweizer Autoren mit dem Titel «Als wir das erste Mal mit einem Jungen im Bett lagen, war es ...», womit sich das behauptete Delikt nicht mehr allein auf Birgit Kempker, sondern auf zahlreiche weitere Autorinnen und Autoren erstrecken würde.

Wer die «Vernichtung» eines Buches fordert, müßte wenigstens erkennbare Gründe für ein Verständnis seiner Forderung anzugeben haben, die Selbstinszenierungslust eines Klägers zählt ganz sicher nicht dazu.

Im Bett mit Busch

Der Weg in die journalistische Öffentlichkeit ist kurz. Man braucht sich nur bei einem Banküberfall erwischen zu lassen oder bei einem Rendezvous mit Verona Feldbusch – schon steht man in der Zeitung Unter Umständen sogar mit Bild. Der Weg in die Literatur ist dagegen weit und kaum kalkulierbar. Ob man in eine Romangestalt verwandelt wird, in eine lyrisch angerufene Muse oder eine Bühnenfigur, liegt im Ermessen des Autors. Ein Stoff ist wozu er sich entscheidet und das Material, das er verwendet behaut er so lange, bis es zur Kenntlichkeit entstellt ist. Das heißt dann Stil. Man kann diesen Prozess weder verhindern noch zuverlässig fördern, indem man als tyrannischer Vater den Sohn (Franz Kafka oder: Heiner Müller) drangsaliert oder dem schreibenden Partner die Hölle heiß macht (Philip Roth und Claire Bloom). Es kommt alles raus, aber eben nur vielleicht und irgendwie. Und dann ganz anders, als man denkt. Das ist das Unheimliche. Und das Gute: Der Staat weiß schon, warum er der Freiheit der Presse engere Grenzen setzt als derjenigen der Kunst. Fiktive Figuren brauchen keine Persönlichkeitsrechte. Cornelius Busch, ist fast beides: eine literarische Gestalt und eine öffentliche Person, jedenfalls wenn er seine Klage gegen den angesehenen Grazer Droschl Verlag und dessen Autorin Birgit Kempker aufrecht hält, die am 24. Februar vor dem Essener Landgericht zum ersten Mal verhandelt werden soll. Ober seinen Anwalt fordert er die Vernichtung aller Exemplare von Kempkers bereits 1998 erschienenem Buch «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag», ein Schmerzensgeld von mindestens 15 000 Mark und die Erstattung diverser Spesen – darunter den Kaufpreis des Bandes in Höhe von 30 Mark. Was ist geschehen?

«In dem Buch», schreibt der Anwalt, «wird der volle Name des Klägers ca. 300-mal genannt» Eine erkleckliche Zahl von Nennungen betrifft dabei den litaneihaften Absatzeinstieg: «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag war, es Cornelius Busch.» Das will sich Busch auch literarisch nicht nachsagen lassen – gerade weil beide Seiten es für die Wirklichkeit leugnen. Der Text, darüber streitet niemand, hat Kunstcharakter. Fraglich ist, ob Busch, dessen Name so oft in Kempkers rhythmisch ziselierter Prosa wiederkehrt, bis er nur noch Klang ist, eine Kunstfigur geworden ist – oder ob die sexuellen Details dem irdischen Busch zugerechnet werden. Wieviel Verfremdung muss sein? Der Anwalt beruft sich auf ein Urteil, das 1999 Zoë und Matthias Jenny Recht gab, denen Martin Roda Becher eine inzestuöse Beziehung andichtete: Die Auslieferung, seines Buches wurde gestoppt.

Die Sache ist deshalb heikel, weil die Wahl des Namens (mit Grüßen an Hieronymus Bosch und Wilhelm Busch) kein reiner Zufallstreffer ist. Es gibt eine – rund 25 Jahre zurückliegende – Beziehung zwischen Kläger und Beklagter, und es fließen biographische Kenntnisse über Busch ein, die ihn ein Stück weit identifizierbar machen: sein Zivildienst, sein Berufswunsch Pfarrer oder sein Beruf als Logotherapeut. Man kann sich durchaus vorstellen, dass die Autorin den Namen nicht ganz unschuldig gewählt hat, sondern mit einer heimlichen Lust, einem offenbar eher humorlosen Menschen zuzuzwinkern. Nur reicht das für ein Verbot mit Folgen für die Kunstfreiheit?

1984 konfiszierte die österreichische Polizei Thomas Bernhards Roman «Holzfällen» in dem sich der Komponist Gerhard Lampersberg und seine Frau im Ehepaar Auersberg erkannten – er weiland ein Freund, der sich nun als «perfider Gesellschaftsonanist» geziehen sah. Lampersberg zog seine Klage schließlich zurück: Der Schaden für ihn war größer als der Nutzen. Das sollte auch Busch einsehen: Selbst wenn er gewinnt verliert er.

Roger Willemsen, Die Woche 4. Februar 2000

Maschendrahtzaun literarisch

Roger Willemsen über einen Literaturstreit mit «Vernichtungsfolgen»

Nun also ist «Frieden am Zaun», das klingt schlecht für RTL und Sat 1 und auf CD noch schlechter. Doch wo Nachbarn sind oder Bettnachbarn, da wachsen auch die Zäune nach. Aber der Reihe nach. Im Jahre 1998 veröffentlichte Birgit Kempker, Autorin von Rang, ein Bändchen lyrisch komprimierter Prosa unter dem Titel «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag». In knapp 200 Varianten nähert sie sich jener Ur-Situation, aus der Licht in immer neuen Fächern über ihr Erinnern fällt. «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag, war es Cornelius Busch» beginnen diese in sich widersprüchlichen Versuche, in einer einzigen archetypischen Situation das Prisma der Erfahrung zu zerlegen. Rund ein Jahr nach Erscheinen des nur knapp 1000-mal verkauften Bändchens meldet sich aus Ungarn ein Kavalier, Cornelius Busch mit Namen, versichert wahrheitsgemäß, mit der Autorin vor über 20 Jahren im Bett gelegen zu haben, und leitet aus der Veröffentlichung des Werkes Schmerzensgeld-, Schadenersatz- und Buch-Vernichtungsorderungen ab. Nun ist der Mann zwar weder der einzige Träger seines Namens in Deutschland, noch fällt im Buch je ein ehrenrühriges Wort über ihn, noch war er, bevor er quasi durch Selbstanzeige auf sich aufmerksam machte, für die Öffentlichkeit als jener «Cornelius Busch» identifizierbar, noch handelt es sich bei «Busch» im Buch um ein mit sich identisches Individuum, noch schließlich ist «Cornelius Busch» in einem lyrischen Text etwas anderes als eine poetische Chiffre. Trotzdem hat der Wichtigtuer eine so hohe Vorstellung von der eigenen Ehre, dass sich das Landgericht Essen nun ernsthaft mit dem Antrag auf Vernichtung des wertvollen Prosatextes beschäftigen muss. Eine Entscheidung gegen Kempker wäre ein empfindlicher Eingriff in künstlerische Produktionsprozesse und ihre Freiheit. Ich kann deshalb nicht länger schweigen: Als ich nämlich selbst das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag, war es ebenfalls Cornelius Busch, und die meisten meiner deutschen und ungarischen Freunde verfielen ihm auch. Bestraft uns, unterdrückt uns auch!

Michael Braun, Basler Zeitung, 12./13. Februar 2000

Über die jähe Gefahr, die der Literatur von Büschen droht

Bücher vor Gericht: Birgit Kempfers Prosa-Poem «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag» hat einen Rechtsstreit ausgelöst

Ein Gedicht als «Corpus delicti»? Es ist kaum noch vorstellbar, dass lyrisch organisierte Texte zum Gegenstand öffentlicher Erregung oder gar juristischer Auseinandersetzungen werden können. Die letzten Kämpfe dieser Art wurden in jener unendlich fernen Epoche ausgefochten, da Gedichte noch als potenziell «subversive» Sprachgebilde ernst genommen wurden. Als sich die Dichter noch als «freie Mitarbeiter der Klassenkämpfe» definierten, schrieb Friedrich Christian Delius seine bittere «Moritat auf Helmut Hortens Angst und Ende», die ihm einen jahrelang schwelenden Prozess durch den gekränkten Warenhauskönig eintrug. 1975 erstmals in dem Band «Ein Bankier auf der Flucht» publiziert, hat Delius' grimmige Satire sieben Jahre lang die Gerichte beschäftigt, bis der deutsche Bundesgerichtshof in letzter Instanz zu Gunsten des Autors entschied: «Diese Belastungen müssen dem Kläger hier um der Freiheit der Kunst willen zugemutet werden.»

Die «Freiheit der Kunst» war aber wieder vergessen, als Alfred Andersch 1976 in seinem politisch krass entgleisenden Gedicht «Artikel 3 (3)» die Berufsverbote in der Bundesrepublik mit den Gaskammern im Nazi-Reich verglich. Auf dem Höhepunkt der Terrorismus-Hysterie provozierte dann Erich Fried mit seinem Gedicht «Auf den Tod des Generalbundesanwalts Siegfried Buback» den Aufschrei der öffentlichen Moral.

Ausgerechnet der vokabuläre Furor eines Textes, den man der «sprachexperimentellen» Tradition zurechnen kann, hat die Lyrik nun wieder in den Gerichtssaal gebracht. Das insgesamt 94 Seiten umfassende Prosa-Poem der Basler Schriftstellerin Birgit Kempfer «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag» hat das empfindliche Gemüt eines Mannes namens Cornelius Busch derart in Wallung gebracht, dass er beim Landgericht Essen eine Klage gegen die Autorin und den Grazer Droschl-Verlag einreichte, die nicht nur auf die Erlangung von Schmerzensgeld, sondern auf die Vernichtung des Textes zielt. Dem zuständigen Gericht versuchte der Beleidigte mit autobiographisch verbrieften Hinweisen darzulegen, dass er realiter als Cornelius Busch vor rund 25 Jahren mit der Autorin im Bett gelegen sei und sich nun durch die Publikation dieses Ereignisses sowohl in seinem «Persönlichkeitsrecht» als auch in seiner «Intimsphäre» verletzt sehe. Alle Versuche Birgit Kempfers, mit dem Gekränkten in einem persönlichen Gespräch das als «Enthüllung» missverstandene Poem zu diskutieren, blieben erfolglos. Der Beleidigte, derzeit als Sprachlehrer in Ungarn tätig, wählte den Rechtsweg und reklamierte nicht nur üppige Schmerzensgeld- und Schadensersatz-Forderungen, sondern verlangte rundweg die Eliminierung des Buches.

Eine Erfindung als Motto

Womöglich ist es gerade das Repetitionsprinzip des Textes, der immerhin rund zweihundert Mal die refrainartige Sentenz «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag, war es Cornelius Busch» wiederholt, die dem scheinbar unmittelbar Betroffenen als besondere Niedertracht erscheint. Dabei bedarf es keines besonderen ästhetischen Sensoriums, um von Beginn an den Kunstcharakter des Textes und die Künstlichkeit der Figur «Cornelius Busch» zu erkennen. Als Motto ihres Buches hat Birgit Kempfer ein erfundenes Zitat eines berühmten Busch-Namensträgers ausgewählt: nämlich von dem sarkastischen Bildergeschichtenerzähler und antibürgerlichen Humoristen Wilhelm Busch. «Wärs nicht wahr gewesen», heisst es da, «stünds hier nicht zu lesen.» Schon dieser Satz ist auf schöne konjunktivische Weise vertrackt und doppelbödig. Denn die «Wahrheit» widerruft sich in dieser ironischen Schmunzelei selbst. Sie, die Wahrheit, ist als «gewesene» vergangen, in der Gegenwart nicht mehr anwesend.

Eine Figur als Sequenz

So gibt es im Text, der auf das Wilhelm-Busch-Motto folgt, keine «Wahrheit» ausserhalb der ästhetischen Gesetze, denen sich das literarische Kunstwerk Birgit Kempkers unterstellt. Wer den Text mit seinen insgesamt rund zweihundert wortspielerisch vernetzten Sequenzen liest, begreift sehr rasch die Fiktionalität aller Busch-Figuren, die darin erscheinen. Denn es ist ja beileibe nicht nur die Zentralgestalt «Cornelius Busch», die hier heraufbeschworen wird, sondern es sind sehr viele unterschiedliche Busch-Phänomene, denen da wortschöpferisch «auf den Busch geklopft» wird: «Buschlisa», «Küppersbüschchen», «Zweitbusch», «Buschmatrosenpullover» usw.

In ihrem poetisch selbstbezüglichen, sprach-dynamisierenden Verfahren entwirft Birgit Kempker immer neue Busch-Konstellationen, um sich gleichzeitig immer weiter vom biographischen Urbild ihrer Figur zu entfernen. Dass zwischen der Figur eines poetischen Textes und ihrem empirischen Vorbild aus der Wirklichkeit immer eine unaufhebbare Differenz besteht, dass also die Realperson und die Kunstfigur «Cornelius Busch» zwei völlig verschiedene Subjekte sind – gegenüber dieser Einsicht bleiben die Ankläger blind. Auch die überdeutlichen Textsignale der Fiktionalisierung, die «Cornelius Busch» als eine Projektionsfigur der poetisch überbordenden Imagination kenntlich machen, werden von der Klägersseite ignoriert.

Interessant dabei ist, dass selbst unter den akribischen Kempker-Exegeten und Textgutachtern Wolfram Groddeck, Thomas Schestag, Wendelin Schmidt-Dengler und Kurt Bartsch grosse Unsicherheit über den Gattungsstatus dieses Busch-Textes herrscht: Ist es eine «Hymne» (Schmidt-Dengler) oder eine «Litanei» (Groddeck), ein «lyrischer Prosatext» (rechtsanwaltliche Stellungnahme) oder doch eine autobiographische «Geschichte», wie von der Klägersseite behauptet?

Eine Periode als Beispiel

Es ist, wie schon an einem kurzen Ausschnitt aus insgesamt 200 Textsequenzen deutlich wird, eine genuin lyrische Textkomposition, in der die litaneiartige Repetition der Periode «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag / war es Cornelius Busch» die Motorik des Textes bestimmt. «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag / war es Cornelius Busch, er war Mann, Junge, / Mädchen, Frau, Mutter, Vater, Oma, Opa, Blume, Tier / und Sofa, er war wie ich, er war das andere von mir, / gar nicht wie ich, er war sanft, fuhr den Bulli mit den / Rollstühlen drin durch die Wiesen mit den Stieren, / er hatte Muckis und Matrosenpullover, / er hatte was / im Kopf, was Verrücktes, Locken, er war streng, / zärtlich, witzig, normal, aussergewöhnlich, sehr ernst, / er passte in die Natur, war ordentlich, wirr höflich, / er war künstlich, ironisch, böse, er war lieb, anmutig, / tapsig, galant, ein Fisch, ein Vogel, Frosch, er war so / alt wie ich, ich viel älter, er viel jünger, und er viel / älter und ich viel jünger als er, phasenverschoben...»

Ein Name als Zeichen

Der Name «Cornelius Busch» fungiert hier als mehrdeutiges Zeichen, als Poesie generierendes Signalwort, das eine Kaskade von Wörtern und Wortspielen in Gang setzt. «Cornelius Busch» erscheint in dieser hochmusikalischen und mitunter ins Hochkomische treibenden Suada nicht als biographisch fixierbare Person, sondern als suggestives vokabuläres Assoziations-Zentrum, an das sich völlig widersprüchliche Einfälle und Erinnerungsbilder des schreibenden Ich anlagern. Nicht «Cornelius Busch» wird in diesem Prosa-Poem dekonstruiert, sondern die Sprache selbst, in der sich ständig «Phasenverschiebungen» vollziehen und kein Wort in einer fixen Semantik stillgestellt werden kann. Der Textgutachter und Literaturprofessor Wendelin Schmidt-Dengler hat die Causa Kempker/Busch so resümiert: «Man kann eher hinter der Iphigenie Goethes Frau von Stein vermuten als hinter «Cornelius Busch» Cornelius Busch.» Ob es schwerwiegende Differenzen zwischen der philologischen und der juristischen Text-Auslegung gibt, wird sich am 24. Februar in der öffentlichen Verhandlung des Landgerichts Essen entscheiden.

Michael Braun, Basler Zeitung, 25. Februar 2000

Voyeure und Kunstvernichter

Birgit Kempker verurteilt

«Wie war denn der Sex mit Cornelius Busch?» An solchen Fragen, so scheint es, ergötzt sich der investigative Gerichtsreporter. Auf den Fluren des Essener Landgerichts, wo sich soeben die Türen zu Raum C 35 geöffnet haben, agiert in routinierter Lässigkeit ein Fernsehteam des Westdeutschen Rundfunks, um den Casus der angeklagten Schriftstellerin Birgit Kempker auf seinen journalistischen Sensationswert zu testen. An der Schmerzensgeld-Klage und der Vernichtungsdrohung, die auf Kempkers Prosa-Poem «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag» lastet, interessiert offenbar nur der erotische Subtext, den vor einigen Wochen ein Grazer Feuilletonist in die rüde Frage fasste: «Haben Sie denn mit Cornelius Busch gevögelt oder nicht?» Das ist das Schicksal der Literatur vor Gericht: Wenn einem Literaturstreit kein politischer Zündstoff abgewonnen werden kann, dann müssen zumindest Boulevard-Bedürfnisse befriedigt werden.

Die Missverständnisse um den Rechtsstreit Busch/Kempker beginnen mit der Stilisierung der lyrischen Suada zur geheimnisvollen Sex-Story. Auch die Vorsitzende des Landgerichts, Richterin Budelmann-Vogel, folgt reichlich distanzlos der Behauptung der Anklageschrift, Birgit Kempkers Poem schildere «eine (vor 25 Jahren) gewesene, kurze Beziehung mit dem Kläger». Wer sich nur ein bisschen mit dem Text beschäftigt, wird ohne weiteres erkennen, dass es hier nicht um das erotische Begehren einer enttäuschten Liebesnarrin geht, sondern um das Text-Begehren eines sprachverliebten, wörterverrückten Subjekts. Die poetischen Imaginationen und Spekulationen, die vokabulären Assoziationen und Aberrationen wuchern – aber nirgendwo wird, wie von Klägerseite behauptet, die reale Person Cornelius Busch diffamiert oder in ihrer Intimsphäre blossgestellt. Die Vorsitzende Richterin zeigt sich jedoch vom temperamentvollen Plädoyer des Kempker-Anwalts Joachim Kersten für die Freiheit der Kunst und für den evidenten Kunstcharakter des Textes wenig beeindruckt. Auch Kerstens grimmige Attacke auf die «biedermännische Argumentation» des Klägeranwalts, der mit dem Hinweis auf die zu schützende Intimsphäre seines Mandanten die Forderung nach Vernichtung des Buches ableitet, will bei der Richterin nicht so recht zünden.

Es sei nicht Aufgabe der Justiz, so die Richterin, Kunst zu bewerten, sondern es gehe ihr einzig und allein darum, das Persönlichkeitsrecht des Klägers gegenüber dem Recht auf Kunstfreiheit abzuwägen.

Was dann folgt, verrät einmal mehr das schwach entwickelte Sensorium der deutschen Justiz für die Freiheit der Kunst: Die Richterin zieht sich ohne Anhörung der Beklagten mit ihren Beisitzerinnen zur Beratung zurück, um einige Stunden später, nachdem sich die Prozessbeteiligten schon in alle Winde zerstreut haben, das Urteil zu verkünden. Wie vom Kläger Cornelius Busch im Wesentlichen gefordert, werden Birgit Kempker und der Droschl Verlag zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 5000 Mark und zur Vernichtung der noch existierenden Buchbestände und aller «Vorlesefassungen» des Textes verurteilt. Aufgrund der «naturnahen Beschreibung», heisst es in der Begründung, sei der Kläger in vielen biographischen Details als reale Person erkennbar und somit in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Ästhetische und juristische Text-Exegese sind offenbar unvereinbar. Kempker-Anwalt Joachim Kersten hat schon Berufung beim Oberlandesgericht angekündigt.

Juristisches Absurdistan

Schreibheft 55. Das Nachspiel in der Presse

«Juristisch mag Kempfers Fall abgeschlossen sein, *literarisch* ist er es noch lange nicht. Über ihn, den *literarischen* Fall, darf die Diskussion, nicht zuletzt in Kenntnis exemplarischer Prozeß-Dokumente, nun eröffnet werden.» – So hatte Norbert Wehrs Bilanz in seinem Editorial zur Causa Kempfer in *Schreibheft 55* gelautet. Im folgenden dokumentieren wir die Diskussion, die das Dossier in *Schreibheft 55* eröffnet hat. Das Dossier enthält auch einen Beitrag, dessen Ausstrahlung in einem öffentlich-rechtlichen Sender abgelehnt wurde.

Das Recht der ersten Nacht

Als Goethe in *Dichtung und Wahrheit* seine Sesenheimer Verbanlungen mit Friederike Brion beim Namen nannte und dann nichts wie fort geschwind zu Pferd, hat sich da der angehende Jurist einer Verletzung der Intimsphäre schuldig gemacht, auf das verlassene Mädchen mit Spott und nacktem Schreibfinger gezeigt? Mußte Goethe juristisch Rede und Antwort stehen, weil das weltliterarisch bloßgestellte Urbild seine Anonymität zurückverlangte? Birgit Kempfer mußte – und zahlen dazu. Fünftausend Mark Schmerzensgeld wurden ihr und dem Literaturverlag Droschl abverlangt, 500.000 weitere Mark werden fällig, wenn das Buch *Als ich das erste mal mit einem Jungen im Bett* lag noch einmal das Licht der Öffentlichkeit erblickt. Alle Exemplare, so ordnete die 4. Zivilkammer des Landgerichts Essen im Februar 2000 an, seien restlos «zu vernichten». Im Jahr 1998 war mit einer Auflage von tausend Stück das später inkriminierte Werk erschienen, vom Gericht immer noch «Gedicht» und «lyrischer Prosatext» genannt. Die kurzen Abschnitte dieses 94 Seiten starken Buches beginnen dreihundert Mal mit demselben Satz – «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag, war es ...» –, worauf derselbe männliche Eigenname folgt. Als ein Träger dieses Namens von seinem Vorgesetzten auf das Buch aufmerksam gemacht wurde und seine Bekanntschaft mit der damaligen Noch-nicht-Schriftstellerin Kempfer bejahte, fühlte er sich in seiner Persönlichkeit wortreich verletzt und beklagte den erlittenen Schmerz. Das Gericht gab ihm - bis auf die Höhe seines finanziell reparablen Persönlichkeitsschadens – in allen Punkten recht und forderte Vernichtung. Das *Schreibheft* dokumentiert jetzt diesen Literaturvernichtungsfall (Heft 55 vom November).

In seiner Urteilsbegründung bemerkt das Gericht, Kempfers Buch sei trotz aller Poesieeigenwilligkeit «nicht frei von Inhalt»; so sehr hüpfende Reime und Klangverdrehungen auch vom Tatbestand abzulenken suchten, scheine doch der «unverfälscht wiedergegebene Realitätsbezug» durch alle Wortritzen hindurch. Der Kläger habe das gute «Recht, in Ruhe gelassen zu werden», die Kunst lediglich die Freiheit, sich damit abzufinden. Kempfers Anwalt dagegen wollte nirgendwo den Eigennamen eines bürgerlichen Subjekts erkennen, sondern nur eine «poetische Buchstabenkombination». Ob seine Mandantin vor Jahren mit einem Herrn gleicher Buchstabenfolge tatsächlich das Bett geteilt habe, sei zufällig und damit rechtsunerheblich. Gewählt habe sie ihn allein «um des Reimes willen»: «weil er so schön ist». Wohlgermerkt: der Name, nicht der Mann.

Wichtig an diesem Prozeß ist, daß er die Ausdifferenzierung der Gesellschaft wie kaum ein anderes Beispiel beweist – und unterläuft: Daß ein Buch ein Ding sei, das man irgendwo vorlesen könne und das doch immer dasselbe bleibe, können seitdem nur unbelehrbare Materialisten glauben. Ein Text ist, so hat das Gericht vorgeführt, was der Leser daraus macht, ein Nichts, das sich sein Verstehen erst am richtigen Ort suchen muß. Wer einen Kaufvertrag unterschreibt und anschließend dem Händler ins Gesicht lacht, alles sei null und nichtig und der Schriftzug nur ein Ornament, gewinnt keinen Freund. Mag der Händler auch am Feierabend leidenschaftlicher Dekonstruktivist sein – auf Verträgen duldet er keinen Spaß. Das Kleingedruckte ist eine Sphäre der Macht, hier

steht der Name für die Person, und der Dekonstruktivist mag nach dem sofortigen Haftantritt darüber nachdenken, was ein Aufschub ist.

Umgekehrt darf sich aber die Literatur verbitten, daß ihre Möglichkeiten unter Strafe gestellt werden. Birgit Kempker experimentiert auf das kunstvollste mit den Irrläufen zwischen Gesetzbuch und Reimzwang. Dafür hat sie einen Leser verdient, der systemerfahren, also mit Literatur vertraut ist. Die Richter haben ihr Vertragsbild unzulässig ausgedehnt. Dafür sind sie hart bestraft: In Klagenfurt las Kempker einen Text, der ihren Prozeß wieder zu Literatur machte und damit das poetisch letzte Wort behielt. Aber ach: Auch dort erklärten sich die Juroren für befangen und schoben ihr Urteil auf die lange Gerichtsbank. Von ihren Kollegen hätten sie lernen können, wie man dem Buch mit Ordnungsgeldern droht.

Jens Dierksen, Neue Ruhr Zeitung, 24. November 2000

Küssen in der Kunst, Küssen im Leben

Zunächst war's ein Eigentor wie aus dem Buche: Da glaubte ein junger Mann, sich in einem Prosagedicht von Birgit Kempker in eindeutig zweideutigen Situationen wiederzuerkennen – und verklagte Autorin und Verlag wegen des Buches *Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag*. Da wurde die Öffentlichkeit erst richtig neugierig ...

Und um der Pikanterie noch einen Schuß Absurdität hinzuzufügen, wurde der Prozeß vor dem Essener Landgericht ausgetragen – obwohl der Verlag in Graz, die Autorin in Basel und der Kläger auch nicht in Essen residierte. Aber hier hatte «Er» das Buch gekauft ...

Ende Februar war Schluß mit lustig – Kempker wurde zu 5000 DM Schmerzensgeld und zum Einstampfen des Buches verurteilt. Damit wurde aus dem Kuriosum ein Literatur-Skandal, eine Beschneidung dessen, was als Freiheit der Kunst Verfassungsrang hat – zugunsten des vermeintlichen Personenschutzes. So jedenfalls muß man die neue Ausgabe des *Schreibhefts* verstehen, die den Fall ausführlich dokumentiert und die Diskussion neu entfacht.

Wer Kempkers Text gelesen hat, weiß, daß es sich um Fiktion handelt: daß da Worte Situationen durchspielen, von denen sich an keiner Stelle sagen läßt, ob sie passiert oder phantasiert sind. Oder wie Birgit Kempker, für die der Fall von Zensur ein Schreibtrauma wurde, notiert: «Küssen kommt im Leben vor und in der Kunst. Das Gemeinsamste ist der Name: Küssen. Küssen ist selbst im Leben nicht dasselbe, und beileibe nicht in der Kunst.» Erklär das einer mal einem Gericht.

Das *Schreibheft* druckt das Urteil, Gutachten und literarische Texte drumherum, unter anderem einen klugen Essay von Roger Willemsen ...

Sein Name sei Blümchen

Die Wahrheit fällt nicht vom Himmel, das wäre zu schön. Sie hat ihre besonderen Orte, Beichtstühle zum Beispiel, Forschungslabore oder auch Gerichtssäle. Verglichen mit dem Himmel ist das der steinige Boden der Tatsachen.

Das Landgericht Essen schickte vor ziemlich genau einem Jahr der Schriftstellerin Birgit Kempker einen Brief – es war eine Klage. Ein Mann hatte zufällig ein Buch der Autorin in die Finger bekommen. Wie der Mann heißt, ist geheim; nennen wir ihn also Blümchen. Das Buch heißt *Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag*, ein Prosagedicht von knapp hundert Seiten. Herr Blümchen erkannte sich in dem «Jungen» wieder, denn sein Name fällt darin etwa dreihundert Mal, er hat es nachgezählt. Pikanterweise hatten Birgit Kempker und er tatsächlich vor vielen Jahren eine Affäre. Deshalb fühlte sich Herr Blümchen in seiner Intimsphäre verletzt. Und also begab sich das Gericht auf die Suche nach der Wahrheit und verurteilte die Autorin und ihren Verlag: fünftausend Mark Schmerzensgeld, außerdem ist das Buch aus dem Verkehr gezogen.

Als der Titel vor zwei Jahren erschien, ist er kaum wahrgenommen worden, selbst den Gerichtsstreit haben nur wenige Kritiker kommentiert. Dieser Zurückhaltung setzt das *Schreibheft* jetzt ein ganzes Dossier entgegen. Ein Drittel der neuen Ausgabe beschäftigt sich mit dem «Buch vor Gericht». Zum Glück hat Herausgeber Norbert Wehr darauf verzichtet, den Fall einfach in der langen Reihe irgendwie ähnlicher, nur stets prominenterer Fälle zu versenken, etwa Marcel Prousts Figur Baron de Charlus oder Klaus Manns *Mephisto*. Auch pathetische Rufe nach der Freiheit der Kunst findet man kaum. Nur vereinzelt dringen sie durch, etwa wenn Roger Willemsen schreibt: «Einem künstlerischen Werk gegenüber nach der Justiz zu rufen, ist immer barbarisch.» Er hat ja recht, und trotzdem würde sein Satz jedes Nachdenken über den Casus Kempker beenden: Alle Schöngeister klopfen sich auf die schmalen Schultern, Literatur ist gut und alles andere böse. Das *Schreibheft* gewinnt dem Fall mehr ab, und zwar durch einen einfachen Kunstgriff: In dem Dossier prallen völlig verschiedene Texte aufeinander, die im Umfeld des Prozesses entstanden sind. Vor Willemsens Kommentar liest man eine Briefserie von Barbara Bongartz und ein paar Seiten von Birgit Kempker selbst. Beide Texte lassen sich literarisch lesen, und beide umspielen auf ihre Weise die Realität – charmant polemisch der eine, dicht und artifiziell der andere. Der Rest des Dossiers ist *Non-fiction*: der Wortlaut des Gerichtsurteils, die Verteidigungsschrift des Anwalts, ein literaturwissenschaftliches Gutachten. Alle Texte kreisen um den einen Text, um eine Leerstelle, die beim bloßen Blättern ins Auge springt: Alle Hinweise auf Herrn Blümchen sind geschwärzt. Sofort setzt ein rastloses Suchen nach Bruchstücken ein, aus denen sich das verbotene Buch wieder zusammensetzen ließe – natürlich ohne Erfolg.

Dafür wird etwas anderes sichtbar: ein kleiner Ausschnitt aus der Funktionsweise der juristischen Vernunft. In Jahrhunderten hat sich die Justiz Kenntnisse aus den Gesellschafts- und Naturwissenschaften einverleibt, so viel ist bekannt; Gerichtsmediziner, Gerichtspsychologen und Sozialarbeiter stellen ihr Wissen zur Verfügung. Aber das Wissen der Philologen lassen die Richter, zumindest im Fall Kempker, glatt abtropfen. Schon in der Wortwahl: Das Urteil bezeichnet das Prosagedicht als die «streitgegenständliche Geschichte» – und schließt damit ein, daß die Autorin abgebildet haben könnte, was tatsächlich geschehen ist. Anders gesagt: Die Wahrheitssuche der Richter kommt zu dem Ergebnis, daß ein Stück Literatur vor allem von der Wahrheit handelt. Die Richter wägen ab zwischen der Freiheit der Kunst und dem Persönlichkeitsschutz, ein Streit zweier Grundrechte. Auf diese Alternative läßt sich Joachim Kersten, der Verteidiger, aber nicht ein. Das Buch handele nämlich von keinem realen Herrn Blümchen, sondern von Poesie.

Argumente dafür liefert ihm Thomas Schestag, Literaturwissenschaftler aus Frankfurt. Dessen Gutachten taucht in ein völlig anderes Universum als die der Essener Richter. Schestag führt die literarischen Gesetze vor, denen Kempkers Buch folgt. «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag war es Blümchen» – immer wieder setzt das Gedicht mit diesen Worten an, und diese Serie, diese abweichende Wiederholung, verfremdet den Eigennamen der Figur. Von keiner

authentischen Person spricht das Buch, eher von der Sprache selbst. Um das zu erklären, bietet Schestag ein kleines Arsenal semiotischer Instrumente auf. Er unterläuft die Trennung von Biographie und Fiktion. Er deutet die Wortspiele an, die Blümchens Name ermöglicht. Schestag zeigt, wie Birgit Kempker zeigt, wie porös die Grenzen zwischen Worten sind. Die Richter reagieren kühl. Es sei «durchaus denkbar», daß ein Leser in Blümchens Namen schlicht und einfach den Kläger erkennt, und keine «Buchstabenkombination». Der Satz klingt fast wie eine Parodie auf literarisches Lesen, fast hört man die Richter lachen – im Namen des Volkes. Diese Selbstgewißheit untergräbt das *Schreibheft*, schon weil alle anderen Texte dem Urteil beständig ins Wort fallen. Ab heute wird zurückgelacht.

Der Casus Kempker: Dichtung und Wahrheit

«Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag, war es –»: Stopp! Bis hierher und nicht weiter reicht die Freiheit der Kunst, hier beginnt der verbotene Sektor der Intimität. «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag, war es –»: Wer sich die Tollkühnheit leistet, den Personennamen, der an dieser Stelle in einem Prosagedicht der Basler Schriftstellerin Birgit Kempker auftaucht, unverschlüsselt zu zitieren, muss mit scharfen juristischen Sanktionen rechnen. Verzichten wir also darauf, und rekonstruieren stattdessen – mithilfe der Nummer 55 der Literaturzeitschrift «Schreibheft» – die Geschichte eines literarischen Falles, in dem ein Gedicht auf die Anklagebank geriet und jeder philologisch-diskrete Hinweis auf die sprachliche Gestalt dieses Gedichtes als krimineller Akt gewertet wurde.

Vor zwei Jahren erschien im Grazer Droschl Verlag Birgit Kempkers Prosagedicht «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag», das alsbald eine Klage auf Unterlassung und Schmerzensgeld auf sich zog, da sich eine lebende Person in der beschriebenen Hauptfigur wiedererkannte und die Vernichtung des angeblich ehrenrührigen Buch-Objekts forderte. Durch die Darstellung sexueller Begebenheiten fühlte sich der Inhaber des im Gedicht rund dreihundert Mal litaneiartig aufgerufenen Namens in seiner Intimsphäre tief verletzt. Das zuständige Landgericht Essen gab dem Kläger im Februar dieses Jahres Recht und wies die ästhetischen Argumente der Autorin ab. Was von Birgit Kempker als rein poetische Litanei über Metaphern des Begehrens und als Versuch über die prekäre Dynamik von literarischer Imagination und Erinnerung konzipiert war, wertete das Gericht als schwerwiegenden «Eingriff in die Intimsphäre des Klägers». Die Autorin wurde zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 5000 Mark verurteilt, der Verlag dazu verdonnert, alle noch existierenden Exemplare des Buches zu vernichten.

In einem Akt literarischer Selbstverteidigung versuchte sich Birgit Kempker in ihrem hochartifizialen Beitrag für das Klagenfurter Wettlesen mit dieser juristischen Bedrohung ihrer literarischen Existenz auseinander zu setzen. Die Jury stellte sich aber taub und verhängte über Kempkers Text eine Art Diskussions-Tabu. Um dieses Tabu aufzulösen, dokumentiert nun das neue «Schreibheft» in einem spannenden Dossier den grotesken Rechtsstreit um Kempkers Buch, der in unerwarteter Schärfe die alten Fragen nach dem Verhältnis von Dichtung und Wahrheit, von Fiktion und Autobiografie neu stellt. Dass man schon mit der Dokumentation der Vorfälle vermintes Gelände betritt, zeigen die zahlreichen Schwärzungen in den juristischen und philologischen Schriftstücken, die das «Schreibheft» zusammengetragen hat. Flankiert wird das Dossier von einer Brief-Serie der Schriftstellerin Barbara Bongartz, die in ihren listigen Episteln «von Liebhabern & Kandidaten» einen subtilen Kommentar zum Fall des Kempker-Buches geschrieben hat. Der letzte Brief mündet in eine wortakrobatische Satire auf die aktuelle Rechtslage, die es nicht nur untersagt, den Namen des Klägers literarisch oder journalistisch auszubeuten, sondern es auch unter Strafe stellt, dem Kläger-Namen bedeutungsähnliche Wörter zu verwenden. So grübelt die Briefschreiberin, «ob ich schreiben darf, dass mein Vogel jenseits aller Realität mein Vogel gewesen ist, wenn er mein Vogel gewesen wäre», und fragt abschliessend, ob sich ein Autor auch strafbar macht, wenn er den eigenen Namen fiktionalisiert. – Die zweite Abteilung des «Schreibhefts» präsentiert uns zwei Erzähler der jüngsten amerikanischen Gegenwartsliteratur, die mit ihrer Ästhetik der Grausamkeit und des Schocks weiter gehen als jeder deutschsprachige Autor. Inspiriert von den harten, schnellen Bilderfolgen und direkt aufs Visuelle zielenden Erzähltechniken des Fernsehens, hat David Foster Wallace einen drastischen Realismus des Bösen entwickelt, der unsere Gegenwart im Stadium ihrer moralischen Auflösung zeigt. Der Held seiner Erzählung vergnügt sich mit Punkern, die im LSD-Rausch ihren hedonistischen Bedürfnissen auf einer nach oben offenen Perversions-Skala freien Lauf lassen. Das ästhetische Interesse an einer entfesselten Amoral teilt Wallace mit William T. Vollmann, der einige Kostproben aus seinen «Traumromanen» zum Besten gibt. Hier vollziehen sich phantastische Verwandlungen in der Tradition von Ovids «Metamorphosen». Dabei attestiert sich Vollmann ein «ambivalentes Verhältnis zur Gewalt» und

«eine unterschwellige sadistische Tendenz» in seinem Werk. Wer Einblicke erhalten will in die freiwillige Bestialisierung unserer modernen «Zivilgesellschaft», der muss David Foster Wallace und William T. Vollmann lesen.

Gefühl vor Gericht

Es gibt zwei Gründe, warum Literatur vor Gericht landen kann. Entweder fühlt ein Staatsgebilde sich durch die echte oder vermeintliche Sittenwidrigkeit eines literarischen Werkes angegriffen – so geschehen im Prozeß gegen Flaubert und seine *Emma Bovary*, 1857. Oder das Persönlichkeitsrecht eines Einzelnen scheint verletzt, und der private Kläger wünscht Entschädigung – so geschehen im vorliegenden, aktuellen Fall: Ein Mann, nennen wir ihn XY, fühlt sich verletzt durch die häufige Verwendung seines Namens in einem literarischen Text mit dem schönen, man könnte auch sagen heiklen Titel *Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag*, 1998 im Droschl-Verlag in einer Auflage von 1000 Stück erschienen.

Geschrieben wurde das schmale, knapp hundert Seiten zählende Werk von Birgit Kempker, einer stark experimentell arbeitenden Schriftstellerin, mit der der Kläger offenbar wirklich zumindest ein paar Mal im Bett lag. Das dürfte so um die 25 Jahre her sein. Zusätzlich zum Namen des Klägers geistert der Name jener Institution durch das Büchlein, bei der XY seinerzeit den Zivildienst absolvierte, außerdem der Name seiner damaligen Freundin. Er hat also – ein nicht unwichtiges Detail – seine kurze Liaison mit der Beklagten in Untreue gegenüber einer anderen jungen Frau genossen.

Oder auch nicht genossen. Ganz und gar nicht genossen hat er jedenfalls die literarische Aufarbeitung der Affäre durch Birgit Kempker. Das Buch hat er sich allerdings erst zugemutet, nachdem er von einer versierten Person angesprochen und gefragt worden war, ob er der Junge sei, mit dem die Autorin das erste Mal im Bett gelegen hätte. Die Bereitschaft, beschämt und sauer zu sein, war offenbar größer, als die Sache mit Humor zu nehmen. XY beschloß, gegen Birgit Kempker und den Verlag zu klagen.

Und siehe, er hatte Erfolg. Das Landgericht Essen, wo die Klage eingereicht wurde, gab in seinem Urteilsspruch vom 24. Februar dieses Jahres dem Kläger in jedem Punkte recht. Das Gericht sah es als erwiesen an, daß die «Intimsphäre» des Klägers und sein «Persönlichkeitsrecht» mißachtet und schwer verletzt worden seien. Die Autorin habe mit «bedingtem Vorsatz» gehandelt. XY wurden fünftausend Mark Schmerzensgeld zugesprochen, alle Unkosten erstattet (incl. der 30 Mark, die das inkriminierte Werk gekostet hat), und der Verlag mußte das Buch sofort zurückziehen unter Androhung einer gepfefferten Strafe für den Fall der Unterlassung.

Das jüngste *Schreibheft* (Nr. 55) dokumentiert in einem fast fünfzigseitigen Dossier den «Fall Kempker». Zu lesen sind das Gerichtsurteil, zwei literarische Arbeiten der Autorin, das Verteidigungsschreiben, ein philologisches Gutachten und ein engagierter Kommentar von Roger Willemsen, der befundet: «Einem künstlerischen Werk gegenüber nach der Justiz zu rufen, ist immer barbarisch.»

Alle Namen sind in dem Dossier geschwärzt, auch die der Richterinnen. Immerhin erfährt man, daß es drei Frauen sind, die das Urteil unterzeichnen. Es ist bemerkenswert, daß sich die drei Richterinnen von dem gutachterlichen Aufwand der Verteidigung nicht beeindruckt lassen. Vier Philologen, drei davon Universitätsprofessoren, haben sich das Buch *Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag* auf die Vorwürfe hin angesehen. Sie alle kommen zu einem übereinstimmenden Ergebnis: Kempkers Prosa sei viel zu artifiziell, als daß sie den Namensträger XY überhaupt als natürliche Person meinen könne.

Thomas Schestag sagt es in seinem, in die höchsten Höhen pathetischer Dekonstruktion steigenden Gutachten wie folgt: «Die Komposition des Buches, dessen mehr als dreihundert Abschnitte etwa dreihundertmal mit der Wendung *Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag* war es (Schwärzung) einsetzen, zerschlägt – ausgelöst durch das Kalkül abweichender Wiederholung – den Schein, hier werde eine Geschichte, gar eine, die das Leben schrieb, zum Besten gegeben.»

Literaturanalyse und Poesiegläubigkeit wird jedoch geschwächt durch einen blinden Fleck: nämlich die Kränkung des Klägers nicht wahrnehmen zu wollen.

Geschickt, aber vergeblich weist Birgit Kempfers Verteidiger auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes von 1982 hin. Kläger war der Kaufhauskönig Herten, der sich von F.C. Delius' *Moritat auf Helmut Hortens Angst und Ende* zu recht offen angegriffen fühlte; und trotzdem entschied das Gericht: «Die Belastungen müssen dem Kläger hier um der Freiheit der Kunst willen zugemutet werden.» Im Essener Urteil wird eine denkwürdige Verschiebung manifest: Gefühl kommt neuerdings vor Kunst.

Verse vor Gericht

Wo liegen die Ränder des literarischen Textes; wie könnte man die Grenze bestimmen zwischen seinem Innen und seinem Außen, zwischen sprachlicher Gestaltung und zugrundeliegender Realität? Fast immer sind diese Nahtstellen unsichtbar; weder ist das ursprüngliche Mark der Erfahrung aus der Umhüllung der Schrift zu destillieren, noch kann man ein genaues Diagramm jener Kräfte erstellen, mit denen ein veröffentlichter Text seinerseits wieder in die Wirklichkeit eingreift (die vagen Debatten über den problematischen «Einfluß» von Büchern oder Filmen auf jugendliche Straftäter bezeugen dies). Poetologisch lassen sich die Bereiche von Fiktion und Wirklichkeit also nicht voneinander scheiden; doch in manchen Fällen, wenn ein Buch gewissermaßen «zu wahr» ist und die Persönlichkeitsrechte einer in ihm erscheinenden Person verletzt, muß diese Grenze im Rahmen eines anderen Diskurses markiert werden: juristisch. Im Sommer 1999 reichte eine männliche Person, deren Name nicht mehr erwähnt werden darf, beim Landgericht Essen eine Klage ein gegen die Schriftstellerin Birgit Kempker und ihr ein Jahr zuvor publiziertes Buch *Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag*. Etwa 300-mal würde sein vollständiger Name auftauchen in diesem Text, der um die lange zurückliegende Liebesbeziehung der Ich-Erzählerin mit einem Zivildienstleistenden kreist (wie über ein Buch reden, das man nicht mehr lesen kann?); zudem enthalte er detaillierte Hinweise über seinen damaligen Arbeitsplatz. Der Klage auf Vernichtung des Buches, 1998 in einer Auflage von 1000 Exemplaren gedruckt, wurde im Februar 2000 stattgegeben; in der aktuellen Ausgabe der Literaturzeitschrift *Schreibheft* (Nr. 55) ist der Schriftverkehr des Prozesses – das Gerichtsurteil, die Stellungnahme des Rechtsanwaltes, die philologischen Gutachten der Germanisten – nun abgedruckt.

Was die Verhandlung über Birgit Kempkers Buch besonders interessant macht, ist der Umstand, daß der Vorwurf des Klägers auf vehemente Weise mit der offenbar poststrukturalistisch geschulten Poetologie der Autorin kollidiert. Ausgerechnet ein Text soll die Grenzen der Authentizität verletzt haben, der dieser Kategorie überhaupt keine Bedeutung mehr beimißt; plötzlich, in Gestalt der Klage, bricht jene äußere Wirklichkeit in Kempkers Literatur ein, die sie gemäß ihrer sprachtheoretischen Position leugnet. Die Frage, mit der sich die Gutachten und Stellungnahmen auseinandersetzen, ist daher eine andere, als es bei den klassischen Gerichtsverhandlungen dieser Art (man denke an Klaus Manns *Mephisto*) der Fall war: Entschieden werden muß nicht, von welchem indiskreten Detail an die Darstellung im Buch persönlichkeitsverletzend wird, sondern grundsätzlicher, ob diese indiskreten Details überhaupt eine darstellende Funktion haben.

Poststrukturalismus live: Es ist spannend zu lesen, wie die Autorin und ihre Gutachter versuchen, aus einer Literaturtheorie juristisches Kapital zu schlagen. Denn sie wissen, daß ihre Chancen auf Erhaltung des Buches in dem Maße steigen, in dem das Gericht die Ansicht zu teilen beginnt, daß der Text nichts als selbstreferentielles Sprachspiel ist. Jede reale Erfahrung als Grundlage des Buches muß deshalb ausgemerzt werden. Daß der tatsächliche Name des ehemaligen Geliebten immer wieder genannt wird: keine Abbildung von Wirklichkeit. Dieser Name, so Birgit Kempker, sei vielmehr «in seiner lautlichen Reimstruktur, in seinem semantischen Umfeld eine Chiffre, ein Platzhalter und Stellvertreter für poetische Potenz und Zeugung. So steht er für ein fabelhaftes Zwitterwesen, das sich immer wieder selbst zeugt und erfindet.»

Daß im Text Hinweise auf das damalige Berufsziel des Klägers zu finden sind: Niederschlag nicht unmittelbarer Erfahrung, sondern «der Lektüre der *Effie* (sic!) *Briest* von Theodor Fontane». Die Zeichen des Textes, so wird die Autorin nicht müde zu betonen, verweisen auf nichts als auf andere Zeichen, auf eine Reihe von «kulturellen Zitaten». Dekonstruktion als Prozeß-Strategie.

Dem Tonfall der philologischen Gutachten schließlich glaubt man eine gewisse Beflügelung anzumerken, vielleicht ein Zeichen jener Hoffnung, daß die spröde Diagnose der Selbstreferentialität – im akademischen Diskurs immer noch mit dem Makel des bloß Zerstörerischen behaftet – plötzlich von entscheidender Produktivität sein könnte. Der Basler

Literaturwissenschaftler Wolfram Groddeck etwa schreibt, bei Kempkers Buch handele es sich «um einen poetisch radikal durchgestalteten Text, dessen Intention sich nicht auf natürliche Personen richtet, sondern über die ausgeprägt selbstbezügliche, wortspielerische Verfahrensweise Pubertät und sexuelle Initiation primär als ein in sich problematisches Sprachgeschehen zur Darstellung bringt.»

Sprache als einziger Inhalt von Literatur: Gelänge es, das Gericht von dieser modernen Erkenntnis zu überzeugen, wäre Birgit Kempkers Partei der Sieg nicht mehr zu nehmen. Das weiß auch das Gutachten von Thomas Schestag, einem Frankfurter Germanisten: «Die Komposition des Buches (...) zerschlägt – ausgelöst durch das Kalkül abweichender Wiederholung – den Schein, hier werde eine Geschichte, gar eine, die das Leben schrieb, zum Besten gegeben. Die Serialisierung, nämlich abweichende Wiederholung, verunmöglicht den Vorsatz, ein der Serie zugrundeliegendes authentisches Paradigma, die Urszene des Buches, freizulegen.» Schestag betont die «unaufhebbare Verschiebung zwischen der sprachlichen Wendung und dem Sachverhalt, der durch sie bedeutet sein soll. (...) Beide, Sprach- und Sachverhalt, kommen nicht zur Deckung.»

Für die Gerichtsakten gedacht, müßten die im *Schreibheft* versammelten Beiträge eigentlich von einem literaturwissenschaftlichen Einführungsband übernommen werden. Denn selten ist die Diskussion über die Innenseite der Literatur, über die Frage, ob die Zeichen hohl oder gefüllt seien, auf anschaulichere Weise geführt worden.

Man weiß, daß die Bemühungen nichts ausgerichtet haben; in deutschen Gerichtssälen regiert, was das literaturwissenschaftliche Wissen angeht, offenbar noch immer die Hermeneutik der 50er Jahre. Alle Versuche, Birgit Kempkers Text die Wirklichkeit auszutreiben, scheiterten letztendlich an einer simplen Gleichung: Der litaneihaft wiederkehrende Name im Text und der der realen Person sind ein und derselbe. Am Eigennamen, als unhintergehbarem Index der Identität, reiben sich sämtliche Theorien der Differenz auf. Der Rechtsanwalt der Autorin erfindet am Ende seiner Stellungnahme ein schönes Wort, um sich ein letztes Mal gegen die Macht dieser Gleichung zu wehren: Er spricht von der «Namensmetapher», die Birgit Kempker in ihrem Buch geschaffen habe. Vielleicht zeigt sich an diesem Begriff die ganze Aussichtslosigkeit der Argumentation: Kann ein Name, ein Wort zu seiner eigenen Metapher werden; können die neu geschaffenen Bedeutungsschichten eines Eigennamens seine Grundbedeutung so weit überlagern, daß diese unlesbar wird?

An der Beantwortung dieser Frage arbeitet sich der Schriftverkehr dieses Prozesses ab. Was bleibt, ist das merkwürdige Schicksal eines Buches, das von der Mittelbarkeit der Sprache handelt und an seiner Unmittelbarkeit gescheitert ist.

Michael Braun, Basler Zeitung, 15. Januar 2001

Das Schmerzensgeld der Poesie: Literatur vs. Jurisdiktion

Das Basler Literaturhaus verhandelte die «Causa Kempker»

Die Wurzel allen juristischen und literaturpolitischen Übels, das ihr seit der Veröffentlichung ihres Prosagedichts *Als ich zum ersten Mal mit einem Jungen im Bett lag* (Droschl Verlag) widerfahren ist, hat die Schriftstellerin Birgit Kempker in ihrem mittlerweile verbotenen Buch selbst antizipiert: «Ich bin zu semantisch», heißt es da auf Seite 75, und man darf das durchaus als produktionsästhetische Sentenz verstehen. Es ist das sprachempfindliche Text-Begehren der Dichterin, das sich am assoziativen Spiel mit Wörtern, ihren Oberflächen- und Tiefenstrukturen, ihren verborgenen Nebenbedeutungen, heimlichen Subtexten und «semantischen Verrutschungen» entzündet und schließlich das besagte Poem hervorgebracht hat.

Aber dieses leicht entzündliche Semantisch-Sein hat einen Kempker-Leser dazu provoziert, gegen das Prosagedicht juristisch zu Felde zu ziehen – jenen Leser nämlich, der sich in der unheldischen Hauptfigur des Textes wiedererkannte. Der Eigenname dieser Figur wird im Text rund dreihundertmal litaneiartig aufgerufen und als Quelle der lyrischen Imagination genutzt. Aus dem Kempker-Leser wurde ein Kläger, der im Februar vergangenen Jahres vor dem Landgericht Essen auf ganzer Linie obsiegte. Die Autorin wurde zu einer Schmerzensgeldzahlung verurteilt, der Verlag dazu verdonnert, alle noch existierenden Exemplare des Buches zu vernichten. Nicht nur das Poem wurde verboten, auch der im Gedicht omnipräsente Personennamen des Klägers wurde in publizistischem Kontext unzitierbar.

Was folgte, waren Wochen und Monate einer eigenartigen Tabuisierung und Hysterisierung des inkriminierten Textes. In Klagenfurt befiel eine ansonsten ausschweifend argumentierende Jury eine seltsame Feigheit vor dem Kempker-Text *Was hab ich in Meppen zu suchen*, in dem sich die Autorin auf verschlüsselte Weise mit dem Prozeß um ihr Buch auseinandersetzte. In der Folge mußten sich auch deutsche Rundfunkräte mit der «Causa Kempker» beschäftigen, da der Kläger gegen kritische Rundfunk-Beiträge über den Prozeß protestiert hatte. Selbst in ihrer Souveränität sonst unerschütterbare Literaturredaktoren winkten ab, als die Literaturzeitschrift *Schreibheft* ein aufschlußreiches Dossier zur «Causa Kempker» vorlegte.

Diese Gemengelage aus grotesken Tabuisierungen, Gekränktheiten und Phobien hat sich nun anlässlich einer Präsentation des neuen *Schreibhefts* im Basler Literaturhaus endlich aufgelöst. Zwar saßen hier mit Birgit Kempker, Thomas Schestag, Wolfram Groddeck, Norbert Wehr und Urs Engeler nur die philologischen Verteidiger des verbotenen Poems auf dem Podium – aber nicht etwa, um im Empörungskonsens justizkritische Volksaufklärung zu betreiben, sondern um das ganze verwickelte Verhältnis von Dichtung und Wahrheit, Literatur und Jurisdiktion, Sprache und Gewalt mit einer erstaunlichen Differenzierungsbereitschaft zu diskutieren.

Man hat hier – auch dank einiger kluger Interventionen aus dem Publikum – nicht der Versuchung nachgegeben, die «Causa Kempker» nur nach dem bewährten Täter-Opfer-Schema von böser Justiz und geschändeter Poesie zu erörtern. Zwar waren die Verteidiger der Kempker'schen Kunst zunächst mit einem gewissen Hochmut zu Werke gegangen; es sah so aus, als wolle eine Versammlung von ästhetisch Hochsensiblen die amüsante Dumpfheit der Justiz vorführen. Die im *Schreibheft* abgedruckten Prozeßdokumente wurden auszugsweise verlesen, mitunter in fast schon kabarettistischer Manier, als gelte es, sich über die spröde Banausie juristischer Prosa zu mokieren. Dann verwendete der Frankfurter Literaturwissenschaftler Thomas Schestag seinen beträchtlichen philologischen Feinsinn darauf, mit etymologischen Tiefenbohrungen das Verhältnis zwischen Poesie und Recht zu dechiffrieren.

Aber all die klugen Einsichten in die «Verwerfungen und Verschiebungen im Aufriß der Sprache, ... die kein Wort und keinen Eigennamen exklusiv zum unverwechselbaren Merkmal einer authentischen Person auszuzeichnen erlauben» (Schestag), erfaßten nur eine, die innerästhetische Seite der «Causa Kempker». Außerhalb des ästhetischen Regelsystems kann aber die Frage nach dem Verhältnis zwischen Sprache und Gewalt nicht einfach mit dem Hinweis auf eine angeblich

banausische Justiz und einen illiteraten Kläger stillgestellt werden. Natürlich übt ein Gerichtsurteil Gewalt aus, das einen hoch-artifiziellen, vielschichtigen Text durch eine versimpelnde Lesart und den Verweis auf seine biographischen Indiskretionen einkassiert.

Es wäre aber eine naive Illusion, im Gegenzug an die konstitutive Gewaltfreiheit eines jeden poetischen Diskurses zu glauben. Dieser Glaube wird falsifiziert durch die Empirie, in diesem Fall durch die Lesart des Klägers, der das poetische Spiel im Kempker-Poem trotz aller markanten Fiktionalisierungen als Bloßstellung und Ehrverletzung erfuhr. Es ist ein geradezu rührendes Selbstmißverständnis der Kempker-Verteidiger, wenn sie den im Text litaneihaft aufgerufenen Personennamen, in dem sich der Kläger auch aufgrund einiger als biographische Anspielung auslegbarer Details wiedererkannte, als eine reine «poetische Buchstabenkombination» definieren. Allen literarischen Verfremdungsprozeduren zum Trotz hat Birgit Kempkers Prosagedicht sein sprachliches Material aus einer vorgängigen außeliterarischen Wirklichkeit gewonnen – und diese referenziellen Bezüge sind im vollendeten Kunstwerk dann auch nicht vollständig verdampft. So kam es zur schmerzhaften Kollision zwischen den artifiziellen Formprinzipien der Poesie und dem auf Komplexitätsreduktion bedachten Regelsystem des Rechts. Nicht nur die Hysterie um ein verbotenes Buch, auch die lächerliche Kempker-Phobie, die in der literarischen Welt um sich gegriffen hat, darf sich nach dieser Veranstaltung im Basler Literaturhaus endlich beruhigen.

Vorsicht Falle

Zensur, Zensur (12): «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag» von Birgit Kempker, 1998

Manche Bücher sind so interessant, daß sie verboten wurden. Manche sind so fad oder blöd, daß man sie am liebsten verbieten würde, und es passiert mal wieder gar nichts. Deshalb werfen wir einen Blick auf die wechselvolle Literatur-Verbotsgeschichte der letzten 100 Jahre.

Der Vorgesetzte des späteren Klägers soll diesen 1999 mal beiseite genommen und gefragt haben, ob er eine gewisse Birgit Kempker kenne. Er bejaht und wundert sich nicht wenig, woher sein Chef von ihr weiß, denn das alles ist ja schon gar nicht mehr wahr, seine kurze Liaison mit ihr über 25 Jahre her. «Das ist doch die Frau, die mit Ihnen zum ersten Mal im Bett gelegen hat.»

Kempker hatte den Namen ihres Ex-Lovers ca. 300mal aufgerufen in ihrem experimentellen, seriellen Prosa-Langgedicht «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag». Mit einer litaneihaft wiederkehrenden Formel am Anfang fast jedes Abschnitts umkreist sie eine, jede – und nicht etwa ihre! – sexuelle Initiation, und das hat durchaus Schwung: «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag war es xxx, wie von Geisterhand ins Zimmer geschoben, Tür zu, die geile Anneliese mit dem langen Messer davor auf die Treppe die ganze Nacht, und wir dahinter im Buschbett vor der Tapete mit Blutfleck vom letzten Eifersuchtsmord.»

Der Mann liest das also alles, versteht natürlich nicht viel, glaubt sich aber wiederzuerkennen, denn nicht nur der Name stimmt, auch noch ein paar andere Details kommen ihm bekannt vor: sein damaliges Alter, der Name der Freundin, sein Status als «Zivi» und noch ein paar solcher Kleinigkeiten. Der Mann ist beleidigt, obwohl kein einziges beleidigendes Wort fällt, im Gegenteil. Er zieht vor Gericht und verlangt zum einen Schmerzensgeld für die ihm zugefügte Schmach – resp. die «schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts» –, zum anderen die Vernichtung des Buches. Zudem sei jede weitere Publikation ab sofort zu unterlassen.

Klingt gut

Birgit Kempker und ihr Verlag Droschl wehren sich. Joachim Kersten vertritt die Beklagten und gibt bei vier durchaus namhaften Literaturwissenschaftlern Gutachten in Auftrag, um seiner Verteidigung Nachdruck zu verleihen: daß es hier nämlich ausschließlich um Poesie gehe, daß der Name des Klägers nur wegen seines Klang- und Bedeutungspotentials gewählt worden sei, daß mithin in diesem Buch »kein Portrait von ihm gezeichnet wird, sein Persönlichkeitsbild weder gemeint noch getroffen ist noch in dem Prosatext der Erstbeklagten überhaupt eine Rolle spielt«. Und die Gutachter Prof. Dr. Wolfram Groddeck, Dr. Thomas Schestag, Prof. Dr. Kurt Bartsch und Prof. Dr. Wendelin Schmidt-Dengler sind sich da auch einig. Groddeck: Bei Kempkers Buch «handelt es sich um einen poetisch radikal durchgestalteten Text, dessen Intention sich nicht auf natürliche Personen richtet, sondern über die ausgeprägt selbstbezügliche, wortspielerische Verfahrensweise Pubertät und sexuelle Initiation primär als ein in sich problematisches Sprachgeschehen zur Darstellung bringt ... Der nichtliterarische Leser wird beim Versuch, «reale Fakten» und «natürliche Personen» in diesem poetischen Text identifizieren zu wollen, immer auf Interpretationen angewiesen sein, die von außen an den Text herangetragen werden müssen.» Sein Fazit: «Im Ganzen muß die Frage, ob ein literarisch so komplexer, offensichtlich vieldeutiger und passagenweise auch schwer verständlicher, moderner Text wie der von Birgit Kempker überhaupt sinnvoll in datenschützerischer Absicht untersucht werden kann, strikt verneint werden.»

Das mit dem Fall betraute Landgericht Essen – ausgerechnet Essen, weil der Kläger während eines Deutschlandbesuches hier das inkriminierte Buch erworben hatte! – hatte abzuwägen zwischen dem Recht auf freie Kunstaübung und dem Recht auf Schutz der Persönlichkeit. Es entschied sich gegen die Kunst. Wie gehabt.

Falsch verbunden

Das Gedicht sei ein Eingriff in die Intimsphäre. «Der Leser», so die drei Richterinnen der 4. Zivilkammer des Landgerichts, «kann in der Figur des xxx den Kläger wiedererkennen. Dies folgt aus dem unverfälscht wiedergegebenen Realitätsbezug, den das Gedicht nach Auffassung der Kammer ganz ohne Zweifel hat.» Nun, alle Gutachter haben genau das bezweifelt. Aber was das Gericht dann daraus folgert, ist schlicht aberwitzig: «Erkennt der Leser den Kläger in der Figur des xxx wieder, kann es geschehen, daß der Kläger mit dem Inhalt des Gedichts in Verbindung gebracht wird. Zwar wird wohl jeder Leser erkennen, daß es nicht um eine Dokumentation wahrer Geschehnisse geht, sondern um literarische Fiktion. Jedoch beinhaltet gerade die Vermischung von Realem mit Fiktivem die Gefahr, daß der Leser eben dies nicht unterscheiden kann und dem Kläger etwas Fiktives als tatsächlich geschehen zuordnet.»

Welcher Leser soll das sein? Um den Kläger wirklich identifizieren zu können, braucht man schon intime Kenntnisse von den damaligen Lebensumständen – und die haben nur die engsten Freunde. Die wissen aber auch, was in dem Buch alles nicht übereinstimmt mit der Realität, erkennen also das Synthetische der literarischen «Figur» – zumal die in Anführungszeichen gehört, wie Gutachter Bartsch zu Recht feststellt, weil hier «keine psychologisch, charakterlich etc. greifbare Figur gezeichnet erscheint».

Für den Normalleser kann letztlich nur die Namensgleichheit zu Mißverständnissen führen, und die wird er als Zufall verbuchen, weil – das Gericht sagt es ja ganz unmißverständlich – hier «jeder» (!) erkennt, «daß es nicht um eine Dokumentation wahrer Geschehnisse geht, sondern um literarische Fiktion».

In Zungen reden

Hätte der Kläger seinem Chef einfach widersprochen, das ganze als Phantasie der Autorin abgetan – und das wäre ja sogar noch möglich gewesen, als er zugegeben hatte, Birgit Kempker zu kennen –, hätte es gar keine »schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts« gegeben. Und die anderen knapp 900 Leser, die das Buch bis dahin höchstens gelesen hatten, mehr waren gar nicht ausgeliefert und 1 000 auch nur gedruckt, werden ohnehin nie etwas anderes vermutet haben als eine literarische Phantasie. Und noch dazu eine zweiter Ordnung: Denn hier geht es ja nicht um ein wirklich referierbares tatsächliches Geschehen, vielmehr thematisiert das Gedicht gerade das Problem, das peinlich Intimste, das Unwägbare, das Metaphysische in Worte zu fassen. Es ist ein metapoetischer Text, der – das alte sprachkritische Paradoxon – mit der Sprache über das Ungenügen von Sprache reflektiert.

Und es ist, die Gebetsmühlenstruktur liefert das formale Komplement, zugleich ein kunstreligiöser Text. Kempkers lyrisches Ich redet in Zungen, ihre rhetorischen Aberrationen und Exaltiertheiten sind der Versuch, der Unio mystica, des Quasi-Göttlichen in der Liebe bzw. Sexualität doch noch teilhaftig zu werden, wenn auch nur mittelbar: durch bloße Imagination, in der Kunst und nach allen Regeln der Kunst. Das Buch ist eine lyrische Meditation – und die Formel «Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag war es xxx» sein autosuggestives Mantra.

Was für ein Fehlurteil also – einmal mehr! Immerhin, die Causa Kempker wird in der Zeitschrift Schreibheft (Heft 55, 10,50 Euro) umfangreich und sehr schön dokumentiert – mit vielen schwarzen Balken. Das Buch selber kann man nun leider nicht mehr lesen. Ebenso wenig Heft 6 der «Zeitschrift für Gedichte und ihre Poetik» Zwischen den Zeilen (Urs Engeler Editor), in dem Kempker Teile vorabgedruckt hatte. Es sei denn, man ist so ein verflucht abgewichener Bücher-Scout wie unsereins, der findet natürlich immer einen Weg.
